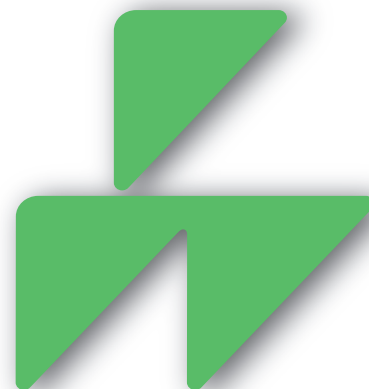


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 4/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

## INHALT

<b>Redispatch 2.0 – Neue Aufgaben für Stromnetzbetreiber</b> – von RAin Heike Viole und StB Jürgen Dobler, Nürnberg – .....	101
<b>Rechtsprechungsübersicht zur Vergabe von Wegenutzungsrechten (Gas/Strom) durch die Gemeinden – Teil 2</b> – von RA Dr. Andreas Graef, MBA, Düsseldorf – .....	106
<b>Wie werden Kurbetriebe jetzt und künftig umsatzbesteuert? – Würdigung der neueren Rechtsprechung und des BMF-Schreibens</b> – von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – .....	109

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Zur Definition einer zentralen Erzeugungsanlage ..... 113
- OLG Düsseldorf: Kein Anspruch auf Netzreservekapazität ..... 115

##### Verwaltungsrecht

- OVG Nordrhein-Westfalen: Stopp für Roll-out der Smart-Meter-Gateways ..... 117

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Einkommensteuer

- BMF: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und  
-verarbeitung ..... 118

#### Rechtsprechung

##### Einlagekonto

- BFH: Feststellung des Einlagekontos für BgA – sachlich-abstrakte Betrachtung ..... 119

##### Körperschaftsteuer

- BFH: Anwendbarkeit der sog. Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG in Altfällen ..... 120

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Zweitwohnungssteuer*: Keine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer für  
Geschwister ..... 122
- *Abwasserbeiträge*: Nachveranlagung von Teilbeträgen ..... 123

### Arbeitsrecht

- Betriebsrat – dauerhafte Überlassung von Bruttoentgeltlisten ..... 126

### Buchbesprechungen

127

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

#### Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen:  
**Rückstellungs-ABC**  
für Versorgungsunter-  
nehmen – Praxisleitfaden  
für Rückstellungs-  
bildungen

#### Mehr?

siehe Innenseite

#### Seminare

Terminkalender 2021  
auf der Rückseite

## Anwendung von BMF-Schreiben: Positivliste veröffentlicht

Wie jedes Jahr äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) zum festgelegten Stichtag in 2021. Mit dem BMF-Schreiben wird eine sogenannte Positivliste veröffentlicht.

Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 17.03.2021 wurde die Aufstellung jener BMF-Schreiben und gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgelegt,

- die bis zum 17.03.2021 ergangen sind und
- die für die Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2019 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE werden für nach dem 31.12.2019 verwirklichten Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 01.01.2020 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben/GLE überholt sind.

Das BMF-Schreiben nebst diverser Downloads (*Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder, die bis zum 17.03.2021 ergangen sind; Gemeinsame Positivliste, Gemeinsame Negativliste*) stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung. Die Anhänge sind im Bundessteuerblatt I veröffentlicht und unter nachstehender DokNr. in unserm Portal [vw-online.eu](http://vw-online.eu) hinterlegt.

[> DokNr. 21006213](#)

## Konzessionsvertrag für Berlin geht an die GASAG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 09.03.2021 – KZR 55/19 das Land Berlin dazu verurteilt, das Angebot der Netzgesellschaft der GASAG AG für den Konzessionsvertrag für das Stadtgebiet anzunehmen. Damit weicht der BGH deutlich von den Entscheidungen der Vorinstanz und aus anderen Rechtsstreiten um Konzessionen ab, in denen Gerichte bisher regelmäßig nur die erneute Durchführung des Konzessionsverfahrens ganz oder zum Teil verlangten.

Die GASAG war Inhaberin der bis Ende 2013 laufenden Konzession zur Nutzung des Berliner Gasversorgungsnetzes, dessen Eigentümerin sie ist. In dem Ende 2011 eingeleiteten Verfahren zur Neuvergabe der Konzession gaben nur ein im März 2011 von der Berliner Senatsverwaltung neu geschaffener Landesbetrieb und der GASAG-Konzern abschließende Angebote ab. Nach Auswertung der Angebote wurde am 24.06.2014 der Zuschlag an den Landesbetrieb erteilt. Dagegen klagte die Netzgesellschaft. Dieser Antrag hatte beim Landgericht (LG) keinen Erfolg, allerdings untersagte das LG dem Land Berlin, die Konzession an den Landesbetrieb zu vergeben. Das Kammergericht (KG) bestätigte diese erstinstanzliche Entscheidung im Berufungsverfahren. Beide Gerichte stellten fest, dass das Land Berlin im Rahmen des Konzessionsverfahrens gegen das Neutralitätsgebot verstoßen, aber auch materielle Fehler im Konzessionsverfahren begangen hatte. Das Verfahren sei aufgrund dieser Fehler in den früheren Stand zurückzusetzen.

Dem hat der BGH widersprochen: Da der Landesbetrieb zugleich derjenige Bewerber war, zu dessen potentiellen Gunsten das Land Berlin das Neutralitätsgebot verletzt hatte, gebe es keinen Spielraum mehr für eine Rückversetzung des Konzessionsverfahrens im Sinne eines »vollständigen oder teilweisen Neubeginns des Verfahrens«. Der Landesbetrieb ist nach Auffassung des Gerichts in diesem Verfahren insgesamt auszuschließen.

Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor. In seiner Pressemitteilung stellt der BGH insbesondere auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Ausschreibung der Gaskonzession ab und erweckt den Eindruck, als ob der Gaskonzessionsvertrag rückwirkend mit dem Netzbetrieb der GASAG zustande gekommen ist und verweist das Land Berlin auf die baldige Kündigungsmöglichkeit (nach 10 Jahren).

[> DokNr. 21006214](#)

## Kein Gratisstrom vom Netzbetreiber

Ein Stromnetzbetreiber kann Aufwendungsersatz für jahrelangen vertragslosen Stromverbrauch verlangen. So das OLG Düsseldorf mit Grundurteil vom 10.02.2021 – I-27 U 19/19. Ein Landwirt hatte für seinen Schweinestall jahrelang Strom aus dem Niederspannungsnetz des klagenden Stromnetzbetreibers bezogen, ohne dass ein Stromversorgungsvertrag mit einem Stromlieferanten bestand und ohne den Verbrauch zu bezahlen. Das fiel jahrelang niemandem auf, weil der Schweinestall nur eine von mehreren mit einem eigenen Zähler ausgestattete Verbrauchsstellen des Landwirts war. Der Netzbetreiber begehrte vom Landwirt Ersatz für die Stromverluste in seinem Netz. Dieser lehnte die Zahlung ab, da ein Stromnetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz keinen Strom liefern und damit auch nicht in Rechnung stellen dürfte.

[> DokNr. 21006215](#)

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.